Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1952	Nr. 31

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 30. Juli 1952, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend Abkommen vom 23. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeitnehmer. — Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung. — Gesetz betreffend das Protokoll vom 16. Februar 1952 über Zollvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru. — Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die See-, Küsten- und Binnenschiffahrt — DKVO-Schiff — (nachrichtlicher Abdruck). — Bekanntmachung zum § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck).

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 1. August 1952, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development). — Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-belgischer Vorkriegsverträge. — Bekanntmachung betreffend das Inkrafttreten des Protokolls vom 16. Februar 1952 über Zollvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei.

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts.

Vom 7. August 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gebühren, Auslagen und Entschädigungen

Artikel 1

Gebührenzuschläge

(1) Ein Zuschlag in Höhe von 25 vom Hundert wird erhoben zu den nach dem Streit- oder Geschäftswert zu berechnenden Gebühren

1. des Ersten bis Dritten Abschnitts sowie der §§ 69 a und 70 des Gerichtskostengesetzes,
2. des Ersten Teils, Erster bis Dritter Abschnitt, und des Zweiten Teils der Kostenordnung,
3. des Ersten bis Dritten Abschnitts sowie des § 87 und des § 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Rechtsanwaltsgebührenordnung,
4. nach §§ 1 bis 15 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gebühren, die nach einem Streit- oder Geschäftswert bis 500 Deutsche Mark berechnet werden. Bei Gebühren, die nach einem Streit- oder Geschäftswert von über 500 bis 1000 Deutschen Mark berechnet werden, beträgt der Zuschlag 20 vom Hundert.

(3) Bei Rahmen- oder Festgebühren, die auf Grund der in Absatz 1 genannten Vorschriften zu berechnen sind, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhoben.

(4) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. Dies gilt auch bei Rahmengebühren.

(5) Der Zuschlag wird auf volle 10 Deutsche Pfennig aufgerundet.

(6) Der Zuschlag wird auch zu den Gebühren erhoben, die auf Grund von Bundesrecht unter Anwendung der im Absatz 1 genannten Vorschriften zu erheben sind.

(7) In Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden werden Zuschläge zu den Gebühren der Gerichte und der Rechtsanwälte nicht erhoben.

Artikel 2

Zuschlag zu den Armenanwaltsgebühren

(1) Gebühren, die in Armensachen auf Grund des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) und auf Grund des § 2

des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 116) aus der Staatskasse zu ersetzen sind, werden um einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhöht.

(2) Artikel 1 Abs. 4 bis 6 sind anzuwenden.

Artikel 3

Änderung von Auslagesätzen

Die Schreibgebühr nach § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes und § 138 Abs. 2 der Kostenordnung wird auf 40 Deutsche Pfennig für die Seite erhöht.

Artikel 4

Zuschläge in Justizverwaltungs-, Justizbeitreibungs- und Hinterlegungssachen

(1) Zu den Gebühren in Justizverwaltungs-, Justizbeitreibungs- und Hinterlegungssachen wird, soweit die zugrunde liegenden Gebührenregelungen Bundesrecht sind, ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren nach den Vorschriften über patentamtliche Gebühren (§ 17 Nr. 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 357 —).

(2) Soweit die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung als Bundesrecht anzuwenden ist, wird die Schreibgebühr nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung auf 40 Deutsche Pfennig für die Seite erhöht.

Artikel 5

Änderung der Entschädigungssätze für Zeugen und Sachverständige

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von wenigstens 0,50 Deutschen Mark und höchstens 2,50 Deutschen Mark für jede angefangene Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Sie darf den Gesamtbetrag von 20 Deutschen Mark je Tag nicht übersteigen.

   Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbs zu bemessen. Ob eine Erwerbsversäumnis vorliegt, ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen. Bis zu den in Absatz 1 Satz 1 und 3 bestimmten Höchstgrenzen ist der volle Verdienstausfall zu ersetzen."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 5 Deutschen Mark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 8 Deutschen Mark für jede angefangene Stunde erhöht werden."

Artikel 6

Änderung des Entschädigungssatzes für Reisekosten der Gerichtsvollzieher

§ 20 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher erhält folgende Fassung:

„Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je zwei Kilometer oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,15 Deutschen Mark."

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung von Kostenvorschriften

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 Deutsche Mark."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte bis zu 60 Deutschen Mark einschließlich 2 Deutsche Mark."

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Geht der Anspruch auf Räumung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, so ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Miet- oder Pachtverhältnisses Streit besteht, der für die Dauer eines Jahres zu entrichtende Zins maßgebend, sofern sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 1 ein geringerer Streitwert ergibt."

4. In § 21 werden die Worte „und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage" gestrichen.

5. § 31 erhält folgenden neuen Absatz 3:

   „Ist im Mahnverfahren die Mindestgebühr erhoben, so wird für das nachfolgende Streitverfahren die Prozeßgebühr insoweit nicht erhoben, als sie zusammen mit der für das Mahnverfahren angesetzten Gebühr eine volle Gebühr übersteigt."

6. § 33 erhält folgenden neuen Absatz 3:

   „Für die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 7 der Konkursordnung) wird eine Gebühr von 0,50 Deutschen Mark und für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung eine solche von einer Deutschen Mark erhoben. Die Einsicht und die Erteilung der Auskunft können von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Wird das Offenbarungseidverfahren nicht fortgesetzt, nachdem der Gläubiger von der Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis benachrichtigt worden ist, so wird an Stelle der nach Absatz 1 Nummer 5 bestimmten Gebühr nur die Auskunftsgebühr erhoben. Wird das Verfahren fort-

gesetzt, so wird neben der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 5 für die Benachrichtigung die Auskunftsgebühr nicht erhoben."

7. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „Ist auf Einziehung, Verfallserklärung, Unbrauchbarmachung oder auf Abführung des Mehrerlöses erkannt, so ist der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, im Sinne dieser Vorschrift als Geldstrafe anzusehen. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so setzt das Gericht den Wert fest. Der Wert ist nach dem Zeitpunkt der Verurteilung zu bestimmen."

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „Eine Gebühr wird auch für die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung erhoben. Ist die Maßregel neben einer Strafe angeordnet worden, so wird die Gebühr besonders berechnet."

8. § 52 erhält folgende Fassung:

   „Für das Verfahren im ersten Rechtszug werden erhoben:

   bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe

bis zu zwei Wochen	20 Deutsche Mark,
von mehr als zwei Wochen bis zu einem Monat	40 Deutsche Mark,
von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten	60 Deutsche Mark,
von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten	100 Deutsche Mark,
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr	150 Deutsche Mark,
von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren	200 Deutsche Mark,
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren	300 Deutsche Mark,
von mehr als fünf Jahren	500 Deutsche Mark,

   bei Verurteilung zu Geldstrafe

bis zu fünfzig Deutschen Mark	5 Deutsche Mark,
von mehr als fünfzig bis zu einhundert Deutschen Mark	10 Deutsche Mark,
von mehr als einhundert Deutschen Mark	10 vom Hundert

   des Betrages der Strafe, jedoch höchstens 20 000 Deutsche Mark; die Gebühr darf den Betrag der Strafe nicht übersteigen. § 7 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

   Ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt oder wird im Urteil von Strafe abgesehen, so beträgt die Gebühr 5 Deutsche Mark.

   Ist eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird eine Gebühr von 100 Deutschen Mark erhoben. Bei Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen beträgt die Gebühr 30 Deutsche Mark."

9. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „In den Verfahren bei Strafbefehlen und Strafverfügungen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der Strafe nicht übersteigen. § 7 Abs. 1 gilt insoweit nicht."

10. § 60 erhält folgende Fassung:

   „Wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Beschuldigte freigesprochen oder für straffrei erklärt, so wird für das Verfahren in jedem Rechtszug eine Gebühr von 40 Deutschen Mark erhoben.

   Die im Absatz 1 bestimmte Gebühr wird für das Berufungsverfahren sowie für das Revisionsverfahren auch dann erhoben, wenn das von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung verworfen wird. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (§§ 319, 322, 346, 349, 384 der Strafprozeßordnung), so beträgt die Gebühr 10 Deutsche Mark. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung nach § 391 Abs. 3 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von 20 Deutschen Mark erhoben."

11. § 61 erhält folgende Fassung:

   „Wird die Privatklage zurückgewiesen oder erledigt sich das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme der Klage oder durch Einstellung, so wird eine Gebühr von 10 Deutschen Mark erhoben. Tritt die Erledigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein, so beträgt die Gebühr 20 Deutsche Mark.

   Tritt die Erledigung im Berufungs- oder Revisionsverfahren ein, so wird für diesen Rechtszug die in Absatz 1 bestimmte Gebühr und für jeden der vorausgegangenen Rechtszüge eine Gebühr von 20 Deutschen Mark erhoben.

   Stellt das Gericht das Verfahren wegen Geringfügigkeit ein (§ 383 Abs. 2, § 390 Abs. 5 der Strafprozeßordnung), so wird keine Gebühr erhoben."

12. § 63 erhält folgende Fassung:

   „Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens von dem Privatkläger beantragt, so wird, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird, eine Gebühr von 20 Deutschen Mark erhoben.

   Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so ist, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden, andernfalls wird eine Gebühr von 40 Deutschen Mark erhoben."

13. § 65 wird gestrichen.

14. § 67 erhält folgende Fassung:

   „Für das Verfahren in den Fällen der §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jedem Rechtszug 40 Deutsche Mark."

15. § 68 erhält folgende Fassung:

„Die in den §§ 60 bis 63, 67 bestimmten Gebühren kann das Gericht bis auf 5 Deutsche Mark herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen."

16. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, sofern sie sich gegen eine Entscheidung der im § 56 Abs. 1 oder im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, im übrigen eine Gebühr von 2 Deutschen Mark erhoben."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Im Kostenfestsetzungsverfahren wird eine volle Gebühr (§ 8) für das Beschwerdeverfahren erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird."

17. In § 79 a werden die Worte „eine polizeiliche Strafverfügung oder" gestrichen.

18. § 83 Abs. 3 wird gestrichen.

19. § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
Der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen."

20. § 91 wird gestrichen.

21. § 92 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das gerichtliche Verfahren in Forst- und Feldrügesachen entsprechend."

Artikel 8

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

Der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen."

2. § 153 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Geschäftsreisen, die der Notar im Auftrag eines Beteiligten vornimmt, erhält er Reisekostenvergütung und Auslagenersatz nach den Sätzen, die Bundesbeamten der Reisekostenstufe II auf Grund der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zustehen."

Artikel 9

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Soweit die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) als Bundesrecht anzuwenden ist, wird sie wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit der Schuldner auf Grund allgemeiner Verwaltungsordnungen gemahnt wird, wird hierfür eine Gebühr (Mahngebühr) in Höhe von

1 vom Hundert von dem Mahnbetrag bis zu 100 Deutschen Mark einschließlich,
$1/2$ vom Hundert von dem Mehrbetrage,

mindestens jedoch in Höhe von 50 Deutschen Pfennig erhoben."

2. § 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Pfändung beweglicher Sachen, Forderungen oder anderer Vermögensrechte wird eine Gebühr (Pfändungsgebühr) in Höhe von

$1\,1/2$ vom Hundert von dem Betrage des beizutreibenden Anspruchs bis zu 100 Deutschen Mark einschließlich,
$3/4$ vom Hundert von dem Mehrbetrage,

mindestens jedoch in Höhe von einer Deutschen Mark erhoben.

(2) Bei der Pfändung beweglicher Sachen wird die Pfändungsgebühr auch für die Anschlußpfändungen sowie für Pfändungsversuche erhoben, die deshalb erfolglos bleiben, weil der Vollziehungsbeamte keine zur Pfändung geeigneten Sachen vorfindet. Die Pfändungsgebühr wird nur in halber Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 50 Deutschen Pfennig erhoben, wenn dem Vollziehungsbeamten bei seinem erstmaligen Erscheinen an Ort und Stelle nachgewiesen wird, daß die Schuld bezahlt oder gestundet ist."

3. § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf von Gegenständen wird eine Gebühr (Versteigerungsgebühr) in Höhe von

2 vom Hundert des Vollstreckungserlöses bis zu 100 Deutschen Mark einschließlich,
1 vom Hundert des Mehrbetrages,

mindestens jedoch in Höhe von einer Deutschen Mark erhoben. Soweit der Erlös die Summe der beizutreibenden Ansprüche übersteigt, bleibt er bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.

(2) Weist der Schuldner nach, daß die Schuld gezahlt oder gestundet ist, so wird die Gebühr nur in halber Höhe nach dem vermutlichen Versteigerungserlös, mindestens jedoch in Höhe von 50 Deutschen Pfennig erhoben."

Artikel 10

Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsort verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen. Sie soll jedoch den Satz nicht überschreiten, der den Bundesbeamten der Reisekostenstufe II nach

den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten als Tagegeld zusteht. Bestimmungen, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, sind entsprechend anzuwenden. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsortes zu übernachten, so erhält er den angemessenen Betrag, den er glaubhaft macht."

2. § 21 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

   „Der Mindestbetrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 4 zu berechnenden Gebühr ist 2 Deutsche Mark.

   Bei Gebühren sind Pfennigbeträge auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden."

2. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides sowie" gestrichen.

3. § 21 wird gestrichen.

4. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die Vertretung im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 der Zivilprozeßordnung) stehen dem Rechtsanwalt fünf, und, falls der Auftrag vor dem Termin zur Ausführung der Verteilung erledigt wird, drei Zehnteile der Sätze des § 9 zu."

5. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „bis 972" gestrichen.

6. In § 45 Abs. 1 werden die Worte „nur zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides oder" gestrichen.

7. In § 68 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „oder Nichtigkeitsbeschwerde" gestrichen.

8. § 69 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

9. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „oder einer Verwaltungsbehörde (Reichsstrafprozeßordnung § 424)" gestrichen.

10. In § 78 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „nach den für die Reichsbeamten der Stufe II ... geltenden Sätzen" die Worte: „nach den Sätzen, die Bundesbeamten der Reisekostenstufe II auf Grund der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zustehen."

11. In § 86 b wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „Gegen die Entscheidung ist nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung Beschwerde zulässig."

Artikel 12

Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift als § 1 a eingefügt:

   „§ 1 a

   Bei Gebühren sind Pfennigbeträge auf volle 10 Deutsche Pfennig aufzurunden."

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Ist mit der Zustellung eine Aufforderung gemäß § 840 der Zivilprozeßordnung oder bei der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen das Darbieten einer Entschädigung (§ 220 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) verbunden, oder ist dem Empfänger zugleich mit der Zustellung eine Urkunde vorzulegen, so erhöht sich die Gebühr um weitere 0,50 Deutsche Mark."

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, § 812 der Zivilprozeßordnung zu unterbleiben hatte, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, mindestens aber eine Deutsche Mark."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

   „Für die Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 847, 854 der Zivilprozeßordnung sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, der die Pfändung vorgenommen hat, erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der im § 3 bestimmten Gebühr, mindestens aber eine Deutsche Mark."

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 3, 4 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er ein Viertel der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 Deutsche Mark und höchstens 50 Deutsche Mark."

6. § 6 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 3:

   „Die Gebühr beträgt in den Fällen der §§ 3 und 4 mindestens eine Deutsche Mark, höchstens 100 Deutsche Mark."

7. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 5:

   „Für die Mitwirkung bei einer vom Vollstreckungsgericht gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung angeordneten besonderen Art der Verwertung einer gepfändeten Sache erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 vom Hundert des Erlöses, mindestens jedoch 2 Deutsche Mark und höchstens 20 Deutsche Mark. Besteht die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers lediglich in der Übergabe oder Übersendung der Sache, so erhält er eine Gebühr von 2 Deutschen Mark; § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

8. § 13 erhält folgende Fassung:

   „Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so beträgt die Gebühr, unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 12

Abs. 3 von dem auf volle 10 Deutsche Mark aufgerundeten Betrage

bis zu 100 Deutschen Mark einschließlich $^1/_2$ vom Hundert,

von dem Mehrbetrag . . . $^1/_4$ vom Hundert,

mindestens jedoch 0,50 Deutsche Mark."

9. In § 16 Abs. 1 werden folgende neue Nummern 1a und 10 eingefügt:

„1a. die Auslagen für die bei der Erledigung des Auftrags verwandten Vordrucke aller Art, soweit dem Gerichtsvollzieher Schreibgebühren nicht zustehen;

10. in angemessenen Grenzen die Kosten für unbedingt notwendige Arbeitshilfen und für notwendige und verkehrsübliche Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln zum Transport von Sachen und Personen."

10. § 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes vergütet."

Artikel 13

Änderung des Mieterschutzgesetzes

§ 13 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Jahres zu entrichtenden Zinses maßgebend."

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)

§ 48 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) erhält folgende Fassung:

„Als Geschäftswert ist, sofern nicht ausnahmsweise das Interesse der Beteiligten erheblich höher oder niedriger zu bewerten ist, der jährliche Mietwert der Gebäude- und der Grundstücksteile anzunehmen."

Artikel 15

Änderung der Strafprozeßordnung

1. § 304 der Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 465 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn das Gericht von Strafe absieht."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 16

Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz ist auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war. Als Ende der Instanz gilt dabei, sofern die Instanz mit einem Urteil oder verkündeten Beschluß abschließt, der Zeitpunkt der Verkündung des Urteils oder des Beschlusses.

(2) In Strafsachen ist das Gesetz anzuwenden, falls die über die Kosten ergehende Entscheidung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtskräftig geworden ist.

(3) Im übrigen sind Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben oder zu berechnen, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

Artikel 17

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel II Nr. 12 der Fünften Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1189);
2. §§ 13 und 14 des Kapitels I des Sechsten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537);
3. Artikel 2 des Kapitels II des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 285).

Artikel 18

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 19

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 1952 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 4 und 9. Diese Artikel treten am 1. April 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Wohnungsbau
Neumayer

Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz).

Vom 7. August 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmung

§ 1

Im Sinne dieses Gesetzes sind als Gerichte, an deren Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, anzusehen:

1. die Gerichte im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 östlich der Oder-Neiße-Linie;
2. die Gerichte in Danzig, in den ehemaligen eingegliederten Ostgebieten und im Memelland;
3. die Gerichte im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg;
4. die Gerichte in Eupen, Malmedy und Moresnet;
5. die Gerichte im ehemaligen sudetendeutschen Gebiet;
6. die deutschen Gerichte im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren, im ehemaligen Generalgouvernement und in den ehemaligen Reichskommissariaten Ostland und Ukraine.

Zweiter Abschnitt

Bürgerliches Recht

§ 2

(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die am 8. Mai 1945 bei einem Gericht anhängig waren, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, können von jeder Partei aufgenommen werden (§ 250 der Zivilprozeßordnung); die Zustellung des Aufnahmeschriftsatzes kann an die Partei selbst erfolgen. Sachlich und örtlich zuständig ist das nach den jetzt geltenden Vorschriften für die Klage oder das Rechtsmittel zuständige Gericht. Hat der Beklagte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist für vermögensrechtliche Ansprüche auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er Vermögen hat. Mit der Aufnahme endet die Unterbrechung des Verfahrens (§ 245 der Zivilprozeßordnung).

(2) In dem Verfahren bisher gezahlte Gerichtsgebühren sind abgegolten.

§ 3

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei einem Gericht anhängig waren, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, kann das Kostenfestsetzungsverfahren auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels bei dem Gericht betrieben werden, bei dem eine erstattungspflichtige Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie Vermögen hat.

(2) Dem Gesuch um Festsetzung der Prozeßkosten ist der Titel beizufügen. Die Kostenfestsetzung ist auf ihm zu vermerken.

§ 4

(1) Für die nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung dem Prozeßgericht und in den Fällen der §§ 796 Abs. 3, 797 Abs. 1 und 3, 797 a Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung dem Gericht zustehenden Entscheidungen ist bei Urteilen, die vor dem 8. Mai 1945 von einem Gericht erlassen worden sind, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, und bei sonstigen Vollstreckungstiteln, die von einem solchen Gericht oder in seinem Bezirk erlassen oder errichtet worden sind, das Gericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Gericht, in dessen Bezirk er Vermögen hat.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen anderer als gerichtlicher Urkunden zuständig, die im Bezirk eines Gerichts errichtet worden sind, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Für die Erteilung von Zeugnissen über die Rechtskraft ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten das in Absatz 1 bezeichnete, bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten das Gericht erster Instanz zuständig, in dessen Bezirk eine der Parteien ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

(4) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für Klagen nach § 164 Abs. 3 der Konkursordnung und § 86 der Vergleichsordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

(1) Die Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit eines Gerichts, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, gilt als nicht erfolgt.

(2) Das gleiche gilt von einer Vereinbarung, durch die in einem Schiedsvertrag ein solches Gericht für die in § 1045 der Zivilprozeßordnung genannten Entscheidungen bezeichnet ist.

§ 6

(1) Wird am Sitze des Gerichts, des Notars oder des Jugendamts, die nach den §§ 4 und 8 der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden vom 18. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 395) oder der Bekanntmachung vom 5. November 1943 (Deutsche Justiz S. 522) für die Ersetzung der Urschrift zuständig sind, deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist für die Ersetzung der Urkunden das Amtsgericht zuständig, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Amtsgericht, in dessen Bezirk er Ver-

mögen hat. Ist ein Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes hiernach nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

(2) Das Gericht wird erst tätig, nachdem es dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg Anzeige erstattet und dieses ihm mitgeteilt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist. Ist ein Gericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 tätig geworden, so zeigt es dies dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg unverzüglich an.

§ 7

(1) Wird am Sitze des nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Nachlaßgerichts deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände befinden, als Nachlaßgericht zuständig. Befinden sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Nachlaßgegenstände, so ist, wenn der Erblasser Deutscher ist, das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

(2) Ist ein Amtsgericht als Nachlaßgericht tätig geworden, so ist es für den gesamten Nachlaß ausschließlich zuständig.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Für Vormundschaften, für Pflegschaften nach den §§ 1909 und 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für Beistandschaften nach § 1687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die am 8. Mai 1945 bei einem Amtsgericht anhängig waren, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel, der Pflegebefohlene oder das Kind seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Pflegschaften nach den §§ 1911 und 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis zur Fürsorge für die Vermögensangelegenheiten des Pflegebefohlenen hervortritt.

§ 9

Vormundschaften, die am 8. Mai 1945 von einem Jugendamt gemäß den §§ 35 und 39 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes geführt wurden, das seinen Sitz in einem Gebiet hat, in dem deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, werden von dem Jugendamt weitergeführt, in dessen Bezirk der Mündel seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht, wenn für den Mündel im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereits ein Vormund bestellt worden ist. Das Jugendamt, das die Vormundschaft weiterführt, zeigt dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich an.

§ 10

(1) Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kann

1. einer natürlichen Person,

2. einer juristischen Person oder Gesellschaft für Vermögensangelegenheiten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erledigen sind, ein Abwesenheitspfleger bestellt werden, wenn die Verbindung mit dem Aufenthaltsort der natürlichen Person (Nummer 1) oder den zur Vertretung berechtigten Personen der juristischen Person oder Gesellschaft (Nummer 2) unterbrochen oder in einer Weise erschwert ist, daß die Vermögensangelegenheiten der Person oder Gesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht ordnungsmäßig besorgt werden können.

(2) Bedürfen die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person oder Gesellschaft zur Vornahme von Rechtsgeschäften der Zustimmung eines anderen Organs, so kann für dieses Organ oder Mitglieder desselben in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1 ein Abwesenheitspfleger bestellt werden.

(3) Für die Bestellung des Abwesenheitspflegers ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge für die Vermögensangelegenheit hervortritt. Unterhält die Person oder Gesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Zweigniederlassung, so ist das für die Zweigniederlassung zuständige Amtsgericht zuständig.

(4) Betreibt die Person oder Gesellschaft ein gewerbliches Unternehmen, so ist vor der Bestellung des Abwesenheitspflegers die zuständige Berufsvertretung zu hören.

§ 11

Wird am Sitze eines für Aufgebotsverfahren nach dem Neunten Buch der Zivilprozeßordnung zuständigen Gerichts deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist für das Aufgebotsverfahren das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. In den Fällen der §§ 989 bis 1001 der Zivilprozeßordnung ist das in § 7 dieses Gesetzes bestimmte Gericht zuständig.

§ 12

Ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an Stelle eines Gerichts, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, ein anderes als das nach diesem Gesetz zuständige Gericht tätig geworden, so wird die Wirksamkeit der von diesem Gericht vorgenommenen Handlungen durch den Mangel der örtlichen Zuständigkeit nicht berührt. Dies gilt auch, wenn ein anderes als das nach diesem Gesetz zuständige Gericht eine Erbschaftsannahme- oder Ausschlagungserklärung oder eine Anfechtung einer solchen Erklärung oder einer Verfügung von Todes wegen entgegengenommen hat.

§ 13

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

Dritter Abschnitt

Handelsrecht

§ 14

(1) Befand sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder

der Sitz einer Handelsgesellschaft am 8. Mai 1945 in dem Bezirk eines Gerichts, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, und können deshalb die nach den §§ 13, 13a und 13c des Handelsgesetzbuchs, nach den §§ 35, 36 und 38 des Aktiengesetzes, nach § 12 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nach § 16 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erforderlichen Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Eintragungen nicht bei dem Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes erfolgen, so ist das Gericht zuständig, welches das Handelsregister für den Ort führt, an dem eine Zweigniederlassung besteht oder errichtet werden soll oder an den die Hauptniederlassung oder der Sitz verlegt werden soll.

(2) Der Anmeldende hat diesem Gericht eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Handelsregister der Hauptniederlassung (des Sitzes) oder der bisherigen Hauptniederlassung (des bisherigen Sitzes) einzureichen. Das Gericht kann sich mit einer Glaubhaftmachung des Inhalts der Eintragung begnügen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

§ 15

Für die im Recht der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dem Registergericht zugeteilten Aufgaben, die nicht unmittelbar die Registerführung betreffen, ist, wenn an dem Sitz des Registergerichts deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltung der Handelsgesellschaft, der Genossenschaft oder des Versicherungsvereins geführt wird oder geführt werden soll.

§ 16

Auf Vereine sind die §§ 14 und 15 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Strafrecht

§ 17

(1) Für Strafsachen, die am 8. Mai 1945 bei einem Gericht anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen waren, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, ist die Strafkammer des Landgerichts oder unter den Voraussetzungen des § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Schwurgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte oder Verurteilte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Bereich deutscher Gerichtsbarkeit gelegenen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nur für Personen, die zur Zeit des früheren Verfahrens Deutsche waren und im Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens oder des Antrags auf Wiederaufnahme Deutsche sind.

(2) Bei der Strafvollstreckung tritt, wenn die bisherige Strafvollstreckungsbehörde bei einem Gericht bestand, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, an deren Stelle die Strafvollstreckungsbehörde bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Bereich deutscher Gerichtsbarkeit gelegenen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 18

(1) Ein Verfahren, das durch Urteil eines Wehrmachtgerichts oder eines Gerichts einer wehrmachtähnlichen Formation rechtskräftig abgeschlossen ist, kann zugunsten des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt worden ist, auf die nach den angewendeten Vorschriften überhaupt nicht erkannt werden durfte, oder wenn ein Urteil bestätigt worden ist, das nach § 86 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) nicht bestätigt werden durfte.

(2) Ein Verfahren, das durch Urteil eines Sondergerichts rechtskräftig abgeschlossen ist, kann außer nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zugunsten des Verurteilten auch wieder aufgenommen werden, wenn Umstände vorliegen, die es erforderlich erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung sowie die zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Für das Wiederaufnahmeverfahren ist die Strafkammer des Landgerichts oder unter den Voraussetzungen des § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Schwurgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Bereich deutscher Gerichtsbarkeit gelegenen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19

(1) Ergibt sich nach den Vorschriften der §§ 17 und 18 keine Zuständigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Strafkammer des Landgerichts oder das Schwurgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte oder Verurteilte erstmalig nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz begründet.

(2) Hat ein Beschuldigter oder Verurteilter seinen Wohnsitz im Ausland und ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht begründet, so wird die Strafkammer oder das Schwurgericht durch den Bundesgerichtshof bestimmt.

(3) Ist der Verurteilte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so ist die Strafkammer des Landgerichts oder das Schwurgericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Bereich deutscher Gerichtsbarkeit gelegenen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des nach § 361 Abs. 2 der Strafprozeßordnung berechtigten Antragstellers; die Absätze 1 und 2 gelten

entsprechend. Sind hiernach mehrere Gerichte zuständig, so gebührt dem Gericht der Vorzug, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Unberührt bleiben Ersatzzuständigkeiten, die sich aus bisher erlassenen Vorschriften ergeben.

§ 21

Wo nach landesgesetzlichen Vorschriften für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, treten diese Behörden an die Stelle des nach den §§ 7 und 8 dieses Gesetzes zuständigen Amtsgerichts.

§ 22

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit von Nachlaßgerichten der Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig vom 10. Mai 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig S. 42), Celle vom 21. Januar 1946 (Hannoversche Rechtspflege S. 3), Düsseldorf vom 5. Mai 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf S. 34), Hamburg vom 17. Dezember 1945 (Hamburgisches Verordnungsblatt S. 50), Hamm vom 17. Oktober 1945 (Justiz-Blatt für Westfalen und Lippe S. 22) in der Fassung vom 3. Januar 1946 (Justiz-Blatt für Westfalen und Lippe S. 4), Kiel vom 26. April 1946 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen S. 158), Köln vom 6. Mai 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln S. 54), Oldenburg vom 21. Januar 1946 (Justiz-Blatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück S. 25);
2. die Verordnung über Abwesenheitspflegschaften der Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig vom 15. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig S. 21), Celle vom 18. April 1946 (Hannoversche Rechtspflege S. 41), Düsseldorf vom 18. Januar und 29. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf S. 2 und 31), Hamburg vom 3. April 1946 (Hamburgisches Verordnungsblatt S. 37), Hamm vom 30. März 1946 (Justiz-Blatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm S. 45), Kiel vom 15. April 1946 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen S. 124), Köln vom 18. Januar 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln S. 29), Oldenburg vom 2. Mai 1946 (Justiz-Blatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück S. 57);
3. die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Überleitung von Strafverfahren bei aufgehobenen Gerichten vom 4. Dezember 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 8);
4. § 31 der Rechtsanordnungen über Gerichtsverfassung und Verfahren in den Ländern Baden (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946 S. 44), Württemberg-Hohenzollern (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern 1946 S. 230) und in dem bayerischen Kreis Lindau (Amtlicher Anzeiger für den Bayerischen Kreis Lindau Nr. 50 vom 1. Juli 1947) und § 31 der Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 11. April 1947 im Lande Rheinland-Pfalz (Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 155) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 599).

§ 23

Strafverfahren, die nach den in § 22 Nr. 3 und 4 aufgehobenen Vorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Wohnungsbau
Neumayer

Verordnung zur Änderung der Eichgebühren.

Vom 11. Juli 1952.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ziffer II Nr. 2 der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ergänzten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

ARTIKEL I

Gebühren für Nacheichungen

§ 1

Die Gebühren der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153), der Änderungsverordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1), vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181), vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359), vom 1. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 874), vom 13. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1096) sowie der Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785) werden auch für Nacheichungen erhoben.

ARTIKEL II

Gebühren für die Eichung und Prüfung von Fieberthermometern

§ 2

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt:

1. für die Eichung eines Fieberthermometers (Prüfung und Stempelung) 0,10 DM
2. für die Prüfung eines Fieberthermometers (Prüfung ohne Stempelung) 0,08 DM.

§ 3

Zusätzliche Prüfungsgebühren

Als zusätzliche Gebühren werden für die Prüfung eines Fieberthermometers erhoben:

1. für die Prüfung an beantragten Punkten, sofern diese von den üblichen Prüfpunkten abweichen, für jeden Prüfpunkt 0,06 DM
2. für die Prüfung eines Fieberthermometers mit doppelter Teilung (C. u. F.) 0,06 DM
3. für die Prüfung außer der Reihe, ausgenommen die Prüfung von Mustern bis zu 6 Stück 0,06 DM.

§ 4

Gebühren für Ergänzungsarbeiten

Als zusätzliche Gebühren werden für Ergänzungsarbeiten erhoben:

1. für das Anbringen fehlender Bezeichnungen oder sonstiger Merkmale an einem Fieberthermometer je 0,10 DM
2. für das Aufbringen der amtlichen Nummer, wenn nachträglich ein Eichschein verlangt wird 0,10 DM
3. für die nachträgliche Stempelung innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung 0,10 DM.

§ 5

Gebühren für Bescheinigungen

(1) Die Gebühr für einen Prüfschein oder Eichschein beträgt:

1. bei der Ausstellung ohne Fehlerangaben 0,10 DM
2. bei der Ausstellung mit Fehlerangaben für jeden Prüfpunkt mit Fehlerangaben zusätzlich 0,10 DM.

(2) Für fremdsprachliche Prüfscheine wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Der Antragsteller hat jedoch selbst Vordrucke zu liefern und der Eichbehörde auf Verlangen eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

§ 6

Lagergebühr

(1) Für die Lagerung geprüfter und geeichter Fieberthermometer wird eine Lagergebühr erhoben. Sie ist halbjährlich nachträglich zu zahlen. Die gebührenpflichtige Lagerung beginnt:

1. für geeichte Fieberthermometer drei Monate nach Absendung des Abfertigungsschreibens;
2. für geprüfte Fieberthermometer sechs Monate nach Absendung des Abfertigungsschreibens.

(2) Die Lagergebühr beträgt für je angefangene 10 Stück geeichte oder geprüfte Fieberthermometer und für je angefangene 10 Tage 0,02 DM.

§ 7

Verpackung und Versendung

Für die Verpackung und Versendung werden als Auslagen die Selbstkosten erhoben.

ARTIKEL III

Schlußvorschriften

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. die Verordnung des Reichsministers des Innern über die Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 14. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und die Dreizehnte Verordnung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über Festsetzung einstweiliger Gebühren (Fieberthermometer) vom 6. Juni 1944 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 184),
2. Nummern 1 und 2 des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers über Zuschläge zu den Eichgebühren für Nacheichungen außerhalb der Amtsstelle vom 3. Januar 1945 — I Eich 3067/44 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S 10),
3. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Vereinheitlichung der Nacheichgebühren vom 20. Februar 1945 — I Eich 50/45 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 46),
4. die Verordnung betr. die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren vom 10. April 1933 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 109),
5. die Verordnung über den Erlaß von Nacheichgebührenvorschriften vom 15. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 12),
6. die Anordnung des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Neufestsetzung von Nacheichgebühren vom 3. Juni 1948,
7. die Anordnung der Niedersächsischen Landeseichdirektion über die Nacheichgebührenordnung vom 29. Oktober 1948 Tgb. Nr. 1942 L/G,
8. die Anordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz — Minister für Wirtschaft und Verkehr — Eichdirektion — betr. Erhöhung der Eichgebühren vom 3. April 1948.

§ 9

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 10

Diese Verordnung tritt einen Monat nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Verordnung verkündet worden ist.

Bonn, den 11. Juli 1952.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Berichtigung

In der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 13. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 331) ist vor § 10 einzufügen:

„6. Übertritt in den Zivildienst".

Bonn, den 15. Juli 1952.

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Behnke

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Meyer

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.40 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400 — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.